

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Nahbereichsschulverbandes Kappeln

Unter Bezug auf § 14 Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) hat die Schulverbandsversammlung am 04.11.2008 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich und maßgebende Grundlagen

- (1) Die Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
 1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

Art der Preisermittlung oder Ausschreibung

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

Wertgrenzen für die Art der Vergabe

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis €	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis €
Rohbaugewerke des Hochbaues und alle Gewerke des Tiefbaues	30.000	100.000
alle anderen Gewerke des Hochbaues	30.000	100.000
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	25.000	50.000

C. Ansonsten gilt die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 524)

- (2) Werden diese Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/A, VOB, A überschritten werden, ist zusätzlich nach speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind - soweit möglich - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten nach VOB können jährlich im Rahmen sogenannter „Hausmeisterverträge“ für einzelne Gewerke vergeben werden.
- (5) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.
- (6) Für die Wertgrenzen nach Abs. 1 sind Kostenanschläge ohne MwSt. maßgebend.

§ 4

Ausnahmen

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 1.000 € voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5

Prüfung der Zuverlässigkeit

- (1) Aufträge im Werte von über 10.000 € sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern (Subunternehmerinnen /Subunternehmern) anzufordern.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat der Schulverband sich vorzubehalten vom Vertrage zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an den Schulverband auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme anzubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- (3) Bei Unternehmen, mit denen laufende Geschäftsbeziehungen bestehen, sind die Bescheinigungen bzw. Erklärungen nach (1) vor Beginn der Geschäftsbeziehungen zu fordern. Spätestens nach 3 Jahren der Geschäftsbeziehung ist die Erklärung erneut zu fordern.

§ 6

Ausdehnung oder Aufhebung der Ausschreibung

Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll das ausschreibende Fachamt während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7

Verfahren und Formerfordernisse

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann bei allen Ausschreibungen nach VOB dem Leiter/in des Bauamtes bzw. bei Ausschreibungen nach VOL dem Leiter/in des Hauptamtes zuzuleiten und von diesem/dieser unter Verschluss zu verwahren.

Die Angebote sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten und zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen

Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

Zur Sicherung der Kennzeichnung der Angebote ist den Bietern mit den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechender Klebezettel zu verschicken, mit dem die Angebote auf dem Umschlag als solche zusätzlich zu kennzeichnen sind.

§ 8

Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet bis zum Betrag von 10.000 € die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher, soweit nicht durch die Schulverbandssatzung, Zuständigkeitsordnung bzw. Einzelermächtigung für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Leiterin oder dem Leiter des Bauamtes nach Maßgabe der Schulverbandssatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9

Grundsatz der Schriftlichkeit

Die Auftragserteilung hat stets schriftlich mit folgenden Ausnahmen zu erfolgen:

1. Zusätze und Abweichungen von Auftragsausführungen, wenn sie notwendig oder zweckmäßig sind und die für die betreffende Maßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen.
2. Aufträge bis zur Wertgrenze von max. 100 €.
3. Dringende, unaufschiebbare Fälle zur Abwendung von Schäden und bei Gefahr im Verzuge.

Die Ausnahmen sind aktenkundig zu machen. Bei allen Ausschreibungen ist eine Auftragsnummer mit Namenszeichen zu vergeben und bei Rechnungsstellung zu fordern. Zu diesem Zweck sind Auftragsbücher zu führen.

Die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 GO und die Formvorschriften nach § 61 GO i.V.m. §§ 11 und 12 der Schulverbandssatzung sind zu beachten.

§ 10**Besonderheiten für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Stadt Kappeln auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Schulverband und der Stadt Kappeln**

Bei Aufträgen an oder durch Einrichtungen der Stadt Kappeln können die Bestimmungen von §§ 8 und 9 abweichend durch den Bürgermeister bzw. Werkleiter der Stadt Kappeln und der von ihm befugten Dienstkräfte der Stadtverwaltung festgesetzt werden.

§ 7 gilt mit der Maßgabe, dass die einzelnen Angebote von der Werkleitung oder von einer oder einem von ihr bestimmten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter unter Verschluss zu verwahren sind.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten am 05.11.2008 in Kraft.

Kappeln, den 04.11.2008


Schulverbandsvorsteherin

